

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Juni 2013

PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle Aufträge zwischen MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT und dessen Auftraggeber. Mit seiner Unterschrift bzw. durch Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, welches diese AGB als integrierenden Bestandteil ausweist, anerkennt der Auftraggeber, dass die AGB dadurch Gültigkeit erlangen, daß sie ausdrücklich zur Grundlage der vertraglichen Beziehungen von Künstleragenturen zu Künstlern und/oder Veranstaltern gemacht werden. Auch auf die Geltung nur einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen kann in Einzelverträgen hingewiesen werden.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Verträge, die auf diese Geschäftsbedingungen Bezug nehmen, sind ausnahmslos schriftlich abzuschließen; zumindest die wesentlichen Vertragsverhältnisse sind in diesem Sinne schriftlich zu vereinbaren; im übrigen genügt ein Verweis auf diese Geschäftsbedingungen bzw. die gesetzlich geregelten einschlägigen Bestimmungen; zumindest hat MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT in diesem Sinne eine schriftliche Auftragsbestätigung auszufertigen; auf diese Geschäftsbedingungen ist bei Vertragsabschluß, spätestens in der Auftragsbestätigung, Bezug zu nehmen.

Von MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT verlangte Offerte sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als unverbindlich und kostenlos anzusehen. Analoges "gilt für von anderen Künstlern und Veranstaltern eingeholte Offerte.

2. VERTRAGSVERHÄLTNISSE

2.1. Durch die Übernahme des Künstlermanagements (Künstlersekretariat) entsteht ein befristeter oder unbefristeter Werkvertrag zwischen MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT und dem Künstler. Desgleichen entsteht durch die Künstlervermittlung ein befristeter oder unbefristeter Werkvertrag zwischen Künstler und Auftraggeber (Veranstalter) über Vermittlung von MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT.

2.2. Befristete Verträge können abgesehen von der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund nicht gekündigt werden; sie werden aber auf längstens drei Jahre unkündbar abgeschlossen. Unbefristete Werkverträge können unter Anwendung zu vereinbarenden Kündigungs-terminen und/oder Kündigungsfristen zumindest einmal jährlich einseitig ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Wird nichts anderes vereinbart, so ist eine Kündigung jeweils im Verlauf des

Monats Dezember jeden Jahres möglich; das gilt insbesondere für exklusiv abgeschlossene Managementverträge.

Die Verträge können Exklusivklauseln enthalten.

Kündigungen erfolgen ausnahmslos mittels Einschreibbriefes oder Telefax.

3. WERKVERTRAGSGEGENSTAND

Der Werkvertragsgegenstand (Art der Leistung, vermittelte(r)/gemanagter Künstler/Ensemble, Leistungsdatum/Dauer, Leistungsort) wird von den Vertragspartnern möglichst genau beschrieben.

Im einzelnen ist gegebenenfalls Folgendes möglichst eindeutig und detailliert zu vereinbaren:

- Die Art der Darbietung - wenn mehrere Programmpunkte vorgesehen sind, deren zeitlicher und räumlicher Ablauf
- Probezeiten
- Ausmaß und Beschaffenheit der Bühne oder sonstigen Veranstaltungs- und Auftrittfläche - bei Freiluftfläche Abdeckung der Bühne oder Veranstaltungsfläche gegen Witterung
- Beleuchtung
- Stromanschluss und sonstige technische Voraussetzungen und gegebenenfalls Zurverfügungstellung erforderlicher Anlagen
- Beheizung
- Garderoben
- Auf- und Abbaueiten und -modalitäten - gegebenenfalls Bereitstellung von Hilfskräften durch MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT, Künstler oder Veranstalter
- gegebenenfalls Bereitstellung von Quartier und dessen Beschaffenheit
- gegebenenfalls freie Konsumation für die Künstler und/oder Begleitung und/oder Management

4. RECHTE UND PFLICHTEN VON MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT, KÜNSTLER UND VERANSTALTER

4.1. MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT

MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT verbürgt sich für eine fachmännische und sorgfältige Auswahl der in Frage kommenden Künstler und Programme sowie Veranstaltungsstätten. Für nach diesen Maßstäben nicht vorhersehbare Mängel beim oder im Zusammenhang mit dem Engagement oder Auftritt kann aber keine Haftung übernommen werden. Dafür gilt die Haftung durch den Künstler selbst (siehe unten).

Bestehen Veranstalter oder Künstler entgegen der ausdrücklichen Warnung von MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT auf bestimmten Vertragsabschlüssen oder -umständen, so haben sie das damit verbundene Risiko zu tragen (Warnpflicht - Ausschluss der Gewährleistung oder der Haftung für andere Leistungsstörungen).

4.2. Künstler

Der Künstler/das Ensemble hat sich auf den Auftritt gewissenhaft und sorgfältig vorzubereiten. Der Künstler nimmt zur Kenntnis, dass er selbständig erwerbstätig ist und in keinem dienstvertraglichen Verhältnis zu MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT oder zum Auftraggeber (Veranstalter) steht. Die vereinbarten Entgelte sind vom Künstler ordnungsgemäß zu versteuern, eine Sozialversicherung durch Veranstalter oder MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT erfolgt nicht.

Der Künstler ist verpflichtet, den Vertrag persönlich unter seiner persönlichen Verantwortung auszuführen. Hinsichtlich der Beiziehung von Erfüllungshilfen/Begleitgruppen/Begleitpersonal sind gesonderte genaue Vereinbarungen zu treffen.

Im Rahmen seiner fachlichen und künstlerischen Qualifikation ist der Künstler in der Programmgestaltung innerhalb der allgemein vereinbarten Richtlinien autonom.

Weitere Einzelheiten wie Kostenbeteiligungen des Künstlers für Foto- und Filmaufnahmen, Plakatierungen, sonstige Werbungs- und PR-Kosten udgl. sind gesondert zu treffen.

4.3. Veranstalter

Der Veranstalter verbürgt sich für die mängelfreie Zurverfügungstellung des Veranstaltungsortes, wie mit MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT und gegebenenfalls dem Künstler besprochen.

Folgende Einzelheiten sind gegebenenfalls detailliert zu vereinbaren:

- Beistellung von Tanzkapellen, Disk-Jockeys, sonstigen künstlerischem Beipersonal
- Werbung für die Veranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Veranstalter, gegebenenfalls unter Einsatz von durch MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT oder dem Künstler beigestellter Werbemittel

Ferner kann vereinbart werden, dass während der Werkvertragsdauer keine anderen Künstler bzw. nur bestimmte Künstler oder bestimmte andere Künstler nicht vom Veranstalter engagiert werden bzw. in der oder einer anderen Veranstaltungsstätte des Veranstalters auftreten (Exklusivklausel).

Beim Engagement ausländischer Künstler ist der Veranstalter verpflichtet, auf Namen und Rechnung des ausländischen Künstlers die Ausländer-Einkommensteuer im Sinne der Bestimmungen der §§ 98 ff EStG an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für die korrekte Vorgangsweise kann die Beratung

durch MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT in Anspruch genommen werden.

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS KÜNSTLERMANAGEMENT

- 5.1. Jeder der Vertragspartner trägt grundsätzlich die ihm entstehenden Kosten. Insbesondere trägt der Künstler mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung alle Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten bei Auftritten und im Rahmen von Tourneen und dienstlichen Reisen. MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT trägt ihrerseits alle Kosten für Werbe- und PR-Maßnahmen udgl.
- 5.2. Mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung wird MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT vom Künstler und Veranstalter nicht nur mit der Künstlervermittlung betraut, sondern auch mit dem Vertragsabschluss- und dem Inkassorecht
- 5.3. Auch der räumliche Geltungsbereich des Managementvertrages ist ausdrücklich zu vereinbaren.
- 5.4. MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT ist im Rahmen der Übernahme des Managements zur Führung einschlägiger Korrespondenz für den Künstler berechtigt, vereinbart und koordiniert Autogrammstunden, TV- und Rundfunkauftritte udgl. (Künstlersekretariat).

6. WERKVERTRAGSENTGELT

6.1. Künstlerhonorar

- 6.1.1. Es ist vertraglich zu regeln, ob das dem Künstler zukommende Honorar ihm direkt oder im Wege von MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT seitens des Veranstalters auszubezahlen ist. Honorarhöhe, Zahlungsmodalität und Fälligkeit sind genau zu vereinbaren.
- 6.1.2. Ferner ist festzuhalten, ob das Künstlerhonorar dem 10%igen oder 20%igen Umsatzsteuersatz unterliegt.
- 6.1.3. Angelder, Anzahlungen udgl. sind ausdrücklich zu vereinbaren. In diesem Fall kann der Veranstalter auf eine Bankgarantie oder eine angemessenen Sicherung bestehen.
- 6.1.4. Die Honorarvereinbarung trifft im Einvernehmen mit dem Künstler MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT mit dem Veranstalter.
- 6.1.5. Wurde nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so sind im Künstlerhonorar alle dem Künstler im Zusammenhang mit dem Engagement entstehenden Kosten wie insbesondere Spesen für Fahrten und Verpflegung sowie Nächtigung enthalten.
- 6.1.6. Künstler, die noch nicht volljährig sind, benötigen zum Vertragsabschluss ausnahmslos die

Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

6.1.7. Im Falle von Leistungsstörungen besitzt der Künstler keinerlei Rückgriffsrecht oder sonstigen Anspruch gegen MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT.

6.2. Agenturhonorar

6.2.1. Mit der erfolgreichen Vermittlung des Künstlers an den Veranstalter bzw. dem Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Künstler hat MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT ihre Pflicht dem Veranstalter und Künstler gegenüber erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Fälligkeit des Agenturhonorars vereinbart werden.

6.2.2. Es ist vertraglich zu vereinbaren, ob das Agenturhonorar direkt vom Veranstalter an MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT zu bezahlen ist oder im Wege des Künstlerhonorars.

6.2.3. Das Agenturhonorar ist frei vereinbar, es gibt keine behördlichen Tarife oder sonstigen Richtlinien.

Im übrigen gelten die in Punkt 6.1. geregelten Modalitäten sinngemäß.

Das Agenturhonorar unterliegt dem 20 %igen USt-Satz.

Im Agenturhonorar sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sämtliche Aufwendungen von MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT enthalten.

6.3. Agenturprovision

Die vom Künstler an MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT zu bezahlende Provision wird in einem Prozentsatz vom Netto-Künstlerrhonorar (Punkt 6.1.) festgesetzt. Sie ist entweder vom Veranstalter direkt an MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT oder vom Künstler an MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT zu überweisen. Die Bestimmungen des Punktes 6.1. gelten sinngemäß. Die Agenturprovision unterliegt dem 20 %igen USt-Satz.

In der Agenturprovision sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sämtliche Aufwendungen von MANO ORNUTA ARTISTMANAGEMENT enthalten.

6.4. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die zu bezahlenden Beträge Dritten gegenüber als Gagengeheimnis zu behandeln. Für den Fall der vorsätzlichen oder schweren fahrlässigen Verletzung dieser Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Netto-Künstlerhonorars vereinbart.

6.5. Mangels entgegenstehender Vereinbarungen sind alle vereinbarten Geldbeträge als Nettobeträge exklusive Ust. zu verstehen.

7. URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

7.1. Nur MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT ist berechtigt, für die öffentliche Verwertung bestimmte Ton- oder Bildmitschnitte, Fotoaufnahmen udgl. der Darbietung herzustellen und zu verwerten.

7.2. Analoges gilt im Falle des Künstlermanagements. In diesem Fall muß der Künstler MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT von allfällig bereits bestehenden Verträgen bei Vertragsabschluß informieren, ansonsten er MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT schad- und klaglos zu halten hat.

7.3. MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT kann vom Veranstalter ferner verlangen, auch zu privatem Zwecke bestimmte Aufnahmen anlässlich der Veranstaltung zu untersagen.

8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

8.1. Veranstalter und Künstler nehmen zur Kenntnis, dass ein unbefugter einseitiger Rücktritt (Storno) von diesem Vertrag mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nicht möglich ist. Im Falle des unbefugten einseitigen Vertragsrücktritts sind die vereinbarten Entgelte unverzüglich zu bezahlen, wobei weiterer Schadenersatz unbenommen bleibt. Ferner ist eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von 20% des Brutto-Künstlerhonorars unverzüglich zu entrichten.

Die Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere Zahlungsverzug) durch einen der Vertragspartner berechtigt die anderen Partner zum sofortigen Vertragsrücktritt. Außer Schadenersatz können die berechtigt vom Vertrag zurückgetretenen Partner vom anderen Vertragspartner eine pauschalierte Vertragsstrafe von 20% des Brutto-Künstlerhonorars verlangen.

Im Falle von Managementverträgen berechtigt eine einmalige Verletzung wichtiger Vertragsbestimmungen zum einseitigen Vertragsrücktritt.

8.2. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten Künstlerengagementverträge als Fixgeschäfte, die am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit zu erfüllen sind. Es kann aber vertraglich eine Regelung betreffend Termin- oder Ortsverlegung, Prolongation udgl. getroffen werden.

8.3. Wird die Vertragserfüllung durch Umstände höherer Gewalt unmöglich, so bleibt der Vertrag nach Möglichkeit aufrecht und es sind entsprechende Ersatztermine udgl. Zu vereinbaren. Maßstab dafür ist die Zumutbarkeit für die Beteiligten unter einem hohen Sorgfaltsmaßstab. Andernfalls trägt jeder der Beteiligten das Risiko in seiner Sphäre. Für den Fall höherer Gewalt ist jeglicher Schadenersatz oder eine Konventionalstrafe ausgeschlossen. Als Fälle höherer Gewalt gelten in einem eng zu interpretierenden Sinn nur unabwendbare und unverschuldete Elementarereignisse (Sturm, Blitzschlag, Lawinenabgang, Hochwasser, Erdbeben, Krieg, Feuer, Seuchen, sonstige allgemeine oder größere Katastrophen) sowie Fälle eines allgemeinen, von den Vertragsparteien in keiner Weise beeinflussbaren Notstandes wie Streik, Straßenblockaden udgl. Kein Fall höherer Gewalt ist insbesondere ein starkes Verkehrsaufkommen.

- 8.4. Im Falle der objektiven nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung (aufgrund von Krankheit, behördlichem Auftrittsverbot, Wetterunbill und ähnlichem) trägt jeder Vertragspartner das Risiko in seiner Sphäre. Es können aber Vereinbarungen über eine örtliche und/oder zeitliche Verlegung der Leistung getroffen werden. Kommt darüber ein Einvernehmen zustande, so entfällt die Konventionalstrafe.
- 8.5. Alle in diesen Vertragsbedingungen erwähnten Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) sind an das Verschulden gebunden (leichte Fahrlässigkeit genügt) und als „Mindestersatz“ zu verstehen. Im Rahmen der handelsrechtlichen Bestimmungen kann ein tatsächlich übersteigender Schaden zusätzlich geltend gemacht werden.

9. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND NEBENABREDEN

- 9.1. Nebenabreden sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren. Alle mündlichen Nebenabreden gelten als Naturalobligationen. Dies gilt auch für die Nebenabrede des Abgehens von der Schriftform.
- 9.2. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten 12% Verzugszinsen p.a. (0,04% p.d.) als vereinbart. Inkasso-, Bankspesen und ähnliches sind zusätzlich verrechenbar.
- 9.3. Änderungen in der Person oder Rechtsperson des Veranstalters lassen den Vertrag unberührt. Insbesondere haftet der Inhaber der Veranstaltungsstätte im Falle einer Unternehmensübergabe für die ordentliche Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen durch den neuen Veranstalter.
- 9.4. Allfällige Vertragsgebühren werden von den Vertragsparteien zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- 9.5. Es kann ausdrücklich eine Schiedsvertragsklausel vereinbart werden. Mangels abweichender näherer Vereinbarungen gilt folgende Vereinbarung als abgeschlossen:

Parteien sind je nach Sachlage MANO CORNUTA ARTISTMANAGEMENT, Künstler und Auftraggeber.

Das Schiedsgericht kann für alle in diesen Geschäftsbedingungen behandelten Rechtsverhältnisse eingerichtet und für zuständig erklärt werden. Entscheiden zwei oder mehrere Vertragsparteien in diesem Sinne, so gilt für das Schiedsgericht Folgendes:

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Will eine Partei dieses Gericht anrufen, so muss sie das binnen drei Monaten nach Eintreten des Streitfalles der Gegenpartei durch Einschreibbrief oder Telefax anzeigen. In dieser Anzeige hat der Absender die Person zu nennen, die er selbst zum Schiedsrichter gewählt hat, und den anderen Teil aufzufordern, binnen 14 Tagen mittels Einschreibbrief oder Telefax den zweiten Schiedsrichter bekanntzugeben. Gerät die Gegenpartei mit der Nennung ihres Schiedsrichters in Verzug, so ist der das Schiedsgericht anrufende Teil ermächtigt, den zweiten Schiedsrichter durch das zuständige ordentliche Gericht bestimmen zu lassen.

Ist der zweite Schiedsrichter bestellt, dann haben beide binnen 14 Tagen einen Obmann zu

wählen. Können sich die Schiedsrichter innerhalb der genannten Frist über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist dieser auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter oder einer der beiden Parteien durch das zuständige Gericht zu bestellen.

Schiedsrichter und Obmann können nur unbescholtene österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Inland sein, gegen die auch kein gerichtliches Straf-, Finanz- oder Insolvenzverfahren läuft.

Die beiden Schiedsrichter müssen selbständige Künstlervermittler sein, die das Gewerbe befügt betreiben. Der Obmann darf nicht aus der Künstlervermittler-, Künstler- oder Veranstalterbranche kommen und muss Jurist sein.

Die beiden Schiedsrichter und ihr Obmann entscheiden endgültig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie auf die Gebühren, die ein Anwalt bei Führung eines gleichartigen Prozesses erhalten würde. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen beide Parteien je zur Hälfte. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes binden jeweils jene Vertragsparteien, die sich ihm unterworfen haben.

9.6. Gerichtsstand ist für beide Teile Wien. Der Vertrag unterliegt in jedem Fall österreichischem Recht.

QUELLE

Bei den AGB handelt es sich um eine Adaption der allgemeinen Vertragsbedingungen für Künstleragenturen (Agenturverträge betreffend die Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler – Künstlermanagement – Künstlersekretariat) der Wirtschaftskammer Wien, Allgemeine Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe in der Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft. Stand 1994.